

Sitzungsvorlage Nr. 41/2017

Aktenzeichen:
460.02

Gemeinde Weißbach			Datum 13.05.2017	
Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	x		26.06.2017	4

Betreff:

Beschluss der Kindergarten-Bedarfsplanung für den Zeitraum 2017 bis 2019

Beschlussvorschlag:

Die Kindergarten-Bedarfsplanung für den Zeitraum 2017 bis 2019 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:			26.06.2017		TOP:	4 ö
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR jährlich wiederkehrend	EUR ca. 413.950 *	EUR ca. 375.000	Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR ca. 342.090 *	EUR ca. 71.860 *

* Laut den Ansätzen des Haushaltsplans 2017.

Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt				Haushaltsstellen
<input checked="" type="checkbox"/> 2017	<input checked="" type="checkbox"/> 2017	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit EUR			UA 1.4640 UA 1.4641 UA 1.4645 UA 2.4640 UA 2.4641

Problembeschreibung / Begründung:

Laut § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) müssen die Gemeinden jedes Jahr einen Kindergartenbedarfsplan erstellen, der eine Übersicht über den tatsächlichen Bedarf und das vorhandene Angebot an Kindergartenplätzen gibt. Dieser Plan hat jedoch nicht nur informativen Charakter, sondern er ist aufgrund von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 KiTaG auch für die Höhe der an die Einrichtung zu gewährenden jährlichen Betriebskostenzuschüsse maßgebend. Außerdem besteht laut § 8a Abs. 1 KiTaG nur für Einrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, ein Anspruch auf interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder.

Beim Erstellen des Kindergartenbedarfsplans müssen die Gemeinden die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie etwaige privat-gewerbliche Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, rechtzeitig beteiligen. Außerdem ist die Bedarfsplanung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – vorliegend also dem Landratsamt Hohenlohekreis (Kreisjugendamt) - anzuzeigen.

Die Gemeindeverwaltung Weißbach hat den Kindergartenbedarfsplan für die Jahre 2017 bis 2019 am 18.05.2017 fertiggestellt und ihn sodann an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen-Weißbach zur Stellungnahme übersandt. Privat-gewerbliche Träger sind in der Gemeinde nicht vorhanden und daher auch nicht am Verfahren zu beteiligen.

Der komplette Kindergartenbedarfsplan ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Sofern die Gesamtkirchengemeinde bis zum Ende der gesetzten Anhörungsfrist keine begründeten Einwände gegen die Bedarfsplanung vorbringen wird, kann sie vom Gemeinderat in dessen Sitzung am 26.06.2017 förmlich beschlossen werden.